

Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kreisstadt Saarlouis

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S.1341) und des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2020 (Amtsbl. I S.330) hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kreisstadt Saarlouis bestellt eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu ehrenamtlicher Tätigkeit **sowie eine/n Stellvertreter/in**.

§ 2 Bestellungsberechtigter

Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und ebenso über die Bestellung und Abberufung des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

§ 3 Amtszeit

Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Stellvertretung werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend. Scheidet die/der Beauftragte oder die Stellvertretung vorzeitig aus, so hat der Stadtrat unverzüglich entsprechende Nachfolger*innen zu bestellen. Die Bestellung der Nachfolger*innen gilt für die restliche Amtszeit des Stadtrates.

§ 4 Zusammenarbeit mit Verwaltung und Stadtrat

Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen arbeitet vertrauensvoll mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat zusammen. Sie/Er erhält die Einladung zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder des Rates. Die/Der Beauftragte hat eine Verhinderung der Sitzungsteilnahme der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen und die Stellvertretung zu informieren.

§ 5 Berichtspflicht

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder die Stellvertretung ist verpflichtet, dem Sozialausschuss jährlich über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 6 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG

Im Übrigen gilt § 19 SBGG

§ 7 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2006 außer Kraft.

Saarlouis, den 16. Juli 2021

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Peter Demmer)